



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. April 2013 (08.04)
(OR. en)

9747/2/96
REV 2

CIREA 40

DECLASSIFIED
DECLASSIFIED

DECLASSE
DOWNGRADED

FREIGABE

des Dokuments	9747/96 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	4. Dezember 1996
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf eines Berichts über die Situation in Irak

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

9747/96

RESTREINT

CIREA 40

ENTWURF

AUFZEICHNUNG

des Generalsekretariats des Rates

für das CIREA

Betr.: Entwurf eines Berichts über die Situation in Irak

Im Rahmen der Prüfung der Situation in bestimmten Drittländern oder Regionen, aus denen Asylbewerber stammen, war den Mitgliedstaaten ein Katalog mit Fragen über die Situation in Irak (Fernschreiben 5386 vom 22. Dezember 1995) übermittelt worden. Die Antworten der Mitgliedstaaten auf diesen Fragenkatalog sind in Dokument 4682/96 CIREA 6 + ADD 1, 2 und 3 enthalten.

In seiner Sitzung vom 30. September 1996 erörterte das CIREA die Situation in Irak anhand einer von einer informellen CIREA-Gruppe vorgenommenen Auswertung dieser Antworten. In dieser Sitzung wurde auch ein Hintergrundbericht des UNHCR über Flüchtlinge und Asylbewerber aus Irak (s. Dok. 10733/96 CIREA 52) an die Delegationen verteilt. An einem Teil der Diskussion nahmen Vertreter des UNHCR teil.

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf eines Berichts über die Situation in Irak, der auf der Grundlage der Analyse der Antworten der Mitgliedstaaten und der Diskussion in der genannten CIREA-Sitzung erstellt worden ist und den Mitgliedstaaten als Hilfsmittel für eine weitere Auswertung der darin angesprochenen Punkte dienen soll.

4. Dezember 1996

ENTWURF EINES BERICHTS ÜBER DIE SITUATION IN IRAK

erstellt anhand der

von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

im zweiten Quartal 1996 übermittelten

und am 30. September 1996 ausgewerteten Angaben

1. STATISTISCHE DATEN

Siehe Tabellen in der Anlage.

**2. BESONDERHEITEN DER VON IRAKISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN VORGELEGTEN
ASYLANTRÄGE**

a) Merkmale der Antragsteller

Ethnischer Ursprung, Religion, geographisches Herkunftsgebiet

In den meisten Mitgliedstaaten handelt es sich bei den Asylbewerbern in der Mehrzahl der Fälle um muslimische Kurden aus Nordirak sowie in geringerer Zahl um muslimische (schiitische) Araber und um (chaldäische oder assyrische) Christen aus der Region um Bagdad oder, in wenigen Fällen, aus Südirak.

Ein etwas anderes Bild bietet sich im Falle dreier Mitgliedstaaten, in denen i) die Araber noch vor den Kurden die Mehrzahl der Asylbewerber stellen; ii) es sich bei zwei Dritteln der Asylbewerber um Christen und bei einem Drittel um Kurden handelt bzw. iii) die eine Hälfte Muslime und die andere Hälfte Christen sind.

In einem Mitgliedstaat ist eine große Zahl turkomanischer Asylbewerber zu verzeichnen; es besteht Grund zu der Annahme, daß es sich bei einigen von ihnen de facto um Türken handelt.

Das CIREA richtete an die UNHCR-Vertreter die Frage, ob dem UNHCR bekannt ist, aus welchen Gründen sich unter den Asylbewerbern keine Araber aus den Sumpfgebieten und keine Jesiden befinden. Der Antwort zufolge handelt es sich nicht um eine exponierte Gruppe, bei der dennoch eine langsame, aber stetige Abwanderung nach Iran zu verzeichnen ist.

Alter und Geschlecht

Bei den Antragstellern handelt es sich vorwiegend um Männer im Alter zwischen 25 und 45 Jahren.

Soziale Herkunft und berufliche Ausbildung

In einigen Mitgliedstaaten gehören die Asylbewerber der Unter- und Mittelschicht an; ein kleiner Teil von ihnen hat weiterführende Schulen oder die Universität besucht. In anderen Mitgliedstaaten handelt es sich eher um Angehörige höherer sozialer Schichten mit einer mittleren oder höheren Schulbildung oder einer akademischen Ausbildung.

b) Angeführte Motive

Zur Begründung der Asylanträge werden folgende Gründe geltend gemacht:

- Mitgliedschaft in einer der beiden großen kurdischen Parteien (PUK, DPK) oder Zugehörigkeit zu deren Sympathisanten;
- Verfolgung durch die Islamische Bewegung Kurdistans (MIK);
- Mitgliedschaft in der Irakischen Kommunistischen Partei oder Zugehörigkeit zu deren Sympathisanten;
- Mitgliedschaft in der Assyrischen Demokratischen Bewegung;
- Mitgliedschaft in der Al Daawa;
- Weigerung, in die Baath-Partei einzutreten oder mit ihr zusammenzuarbeiten;
- Zugehörigkeit zur christlichen Religionsgemeinschaft;
- Zugehörigkeit zur schiitischen Minderheit;
- Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls oder Desertion;
- illegale Ausreise aus Irak;
- schlechte wirtschaftliche Situation;
- Weigerung von Medizinstudenten oder Ärzten, bestimmte Amputationen oder Versuche durchzuführen;
- unbegründete Anschuldigungen wegen angeblicher Regimegegnerschaft;
- Verbindungen zu Häftlingen oder Flüchtlingen in westlichen Ländern.

c) Einzelheiten der Ausreise aus Irak

Die Ausreise irakischer Asylbewerber aus ihrem Heimatland erfolgt auf folgende zwei Arten:

- illegal, ohne Paß oder mit gefälschten Dokumenten, in manchen Fällen in Begleitung von Schleppern, die gefälschte Dokumente gegen Bezahlung beschafft haben und die Dokumente entweder zurücknehmen oder empfehlen, diese zu vernichten, oder
- legal mit Visa, die aufgrund einer Einladung eines Verwandten oder zu medizinischen oder Studienzwecken ausgestellt wurden.

Ein Mitgliedstaat gab an, es bestehe der Verdacht, daß die legale Ausreise einer Reihe von Antragstellern angesichts der prekären Finanzlage des Landes von der irakischen Regierung organisiert oder unterstützt werde.

Andere Mitgliedstaaten erklärten, sie hätten keine eindeutigen Anzeichen für subversive Tätigkeiten der auf legalem Weg ausgereisten Iraker, oder stellten fest, daß Hinweise auf Infiltrationen, wenn überhaupt, nur in geringer Zahl vorlägen. Auch wurde festgestellt, daß es sich in Ländern wie Irak bei den Personen, die das Land verlassen, nicht notwendigerweise um Angehörige der exponierten Gruppen handelt, sondern oft um finanziell Bessergestellte, die sich die Ausreise leisten können. In der Tat werden von Irakern zum Teil enorme Summen für die Ausreise bezahlt. In dieser Hinsicht wurde auch angemerkt, daß die Gefahr, es könne sich bei einigen Asylbewerbern in Wirklichkeit um für die Regierung tätige Agenten handeln, bei Bewerbern aus anderen Ländern gleichermaßen bestehe.

Auch dem UNHCR liegen keine Hinweise darauf vor, daß die Ausreise von Asylbewerbern aufgrund der derzeitigen Finanzsituation Iraks von seiten der Regierungsbehörden unterstützt oder von ihnen nahegelegt wird. Nach Auffassung des UNHCR deuten einige Anzeichen auf das Gegenteil hin, insbesondere die Erhöhung der für Ausreisevisa erhobenen Gebühren, die Asylbewerber von einer Ausreise über Jordanien abschreckt. Auf die Frage, wie nach Auffassung des UNHCR mit Asylbewerbern verfahren werden sollte, die auf legalem Weg einreisen und die weder religiöse noch politische Überzeugungen als Gründe anführen oder die mit den irakischen Behörden im Ausland in Kontakt stehen, sprachen die UNHCR-Vertreter keine besondere Empfehlung aus.

d) Reiserouten

Über die Türkei, Jordanien oder Syrien, von wo aus die Einreise in das Gebiet der EU auf dem Luft- oder Landweg (per Pkw oder Bahn) durch die osteuropäischen Länder bzw. auf dem Seeweg erfolgt.

e) Vorgelegte Dokumente

Asylbewerber, die mit Visa einreisen, sind im Besitz von Pässen und anderen Ausweisdokumenten (Geburtsurkunde, Führerschein).

Die Mehrzahl der Asylbewerber verfügt indessen nicht über Reisedokumente. Von diesen Personen werden irakische Personalausweise oder von den Behörden der Kurdischen Autonomiezone ausgestellte Ausweise, Mitgliedsbescheinigungen der PUK oder der DPK, Zeugnisse oder Diplome, Mitgliedsausweise, Haftbefehle, Vorladungen, Urteile oder Unterlagen über die Verlegung von Häftlingen vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten sind sich bewußt, daß ernste Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen können. Angesichts der geringen Zahl von Antragstellern, die überhaupt Dokumente vorlegen, spielt die Frage der Echtheit der Unterlagen nach Auffassung eines Mitgliedstaats jedoch keine wesentliche Rolle. In der Tat handelt es sich bei den Asylbewerbern in diesem Mitgliedstaat in der Mehrzahl um Kurden, die in der Regel keinerlei Dokumente mit sich führen.

Im Zusammenhang mit dem Problem der Echtheit der Dokumente sprach ein anderer Mitgliedstaat die Frage der sogenannten "Pseudo-Iraker" an.

Nach Angaben zweier Mitgliedstaaten wird anhand von Sprachtests, die mit Hilfe von Dolmetschern und Übersetzern durchgeführt werden, eine große Zahl vorgeblicher Iraker enttarnt. Im Laufe der Befragung werden den Asylbewerbern "Testfragen" gestellt, die Personen, welche tatsächlich aus den angegebenen Herkunftsgebieten stammen, normalerweise in der Lage sein müßten, zu beantworten. Obschon jedes Jahr zahlreiche solcher "falschen Iraker" (z.B. Jordanier oder Palästinenser) entdeckt werden, besteht das eigentliche Problem darin, daß sie nicht wissen, woher diese Personen kommen und wohin sie zurückgeschickt werden sollen. Viele der Asylbewerber haben bei der Ankunft keinerlei Dokumente bei sich, wobei aber gegebenenfalls vorgelegte Dokumente angesichts der großen Zahl der im Umlauf befindlichen Fälschungen ohnehin nicht akzeptiert bzw. ihre Echtheit in der Regel angezweifelt wird.

Ein Mitgliedstaat wies darauf hin, daß Sprachtests nicht speziell bei irakischen, sondern bei allen Asylbewerbern durchgeführt würden.

3. BEWERTUNG DER ANTRÄGE ENTSPRECHEND DEM GENFER ABKOMMEN

a) Prüfung der Asylanträge

Allgemeine Lage des Landes

Obwohl das Regime Iraks als Diktatur beschrieben wird, in der die Menschenrechte verletzt werden, wird dies allein nicht als ausreichende Rechtfertigung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft betrachtet.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe

Allein die Tatsache, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Kurden, Assyrer) Probleme mit sich bringt, reicht als Begründung nicht aus; die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe muß im Einzelfall Anlaß für persönliche Verfolgung gewesen sein. Angehörige der kurdischen Volksgruppe sind allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit keiner politischen Verfolgung ausgesetzt, wohl aber aufgrund einer vermuteten oder tatsächlichen politischen Opposition.

Aktive Mitgliedschaft in Oppositionsparteien

Bei einer aktiven Unterstützung oppositioneller Parteien wird in der Regel das Asylrecht gewährt.

Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion

Nach Auffassung der meisten Mitgliedstaaten führt allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion (Schiismus, Christentum) in Irak in der Regel noch nicht zu asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen.

In zwei Mitgliedstaaten gelten die schiitischen Moslems als gefährdete Gruppe, die Verdächtigungen ausgesetzt ist und aufgrund ihres religiösen Bekenntnisses verfolgt wird. Die schiitische Geistlichkeit ist praktisch eliminiert worden.

Auf die Frage eines Mitgliedstaates hin erklärten die UNHCR-Vertreter, die christliche Religionsgemeinschaft sei in geringerem Maße als andere Gruppen Diskriminierungen ausgesetzt.

Opfer besonders grausamer Strafen

In einigen Mitgliedstaaten werden solche Strafen nicht berücksichtigt, es sei denn, sie wurden wegen der politischen Überzeugung des Betreffenden verhängt oder es spielen dabei zusätzlich andere, asylrelevante Faktoren eine Rolle.

In einem anderen Mitgliedstaat kann der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden, wenn gegen die betreffende Person unangemessen harte Strafen verhängt oder sie als Häftling unmenschlich behandelt wurde.

In jedem Fall stellen drohende Todes- oder Körperstrafen ein Abschiebungshindernis dar.

Fahnenflucht, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls

Wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls oder Fahnenflucht verhängte Strafen, die als politische Verfolgung betrachtet werden, wird in einigen Mitgliedstaaten Asylbewerbern, die diese Gründe glaubhaft machen können, im allgemeinen der Flüchtlingsstatus zuerkannt; in einem Mitgliedstaat muß eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen ähnlichen Fällen vorliegen, und in einem weiteren Mitgliedstaat gilt als Voraussetzung, daß Deserteure oder Personen, die dem Einberufungsbefehl nicht gefolgt sind, nach Erforschung ihres Gewissens anhand fundierter Argumente aus persönlicher Überzeugung gehandelt haben.

In diesem Zusammenhang ist nach Angaben des UNHCR eine neue Entwicklung zu verzeichnen. Im Jahr 1996 sei von Saddam Hussein das Dekret Nummer 113 aufgehoben worden; Personen, die der Einberufung nicht gefolgt sind, und Deserteure könnten sich nunmehr grundsätzlich auf die Amnestie berufen. Es sei daher noch nicht klar, ob die Bestrafung für diese Verstöße somit nach wie vor als unverhältnismäßig zu werten sei, so daß die Möglichkeit der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach dem Genfer Abkommen gegeben wäre.

Die UNHCR-Vertreter wurden ersucht, die derzeitige Haltung des UNHCR gegenüber Personen, die dem Einberufungsbefehl nicht gefolgt sind, und Deserteuren zu erläutern und sich insbesondere zu der Frage zu äußern, ob es entsprechende Anträge von Asylbewerbern tatsächlich abgelehnt hat. Eine weitere Frage lautete in diesem Zusammenhang, ob Personen, die dem Einberufungsbefehl nicht gefolgt sind, und Deserteuren sowie Häftlingen, die wegen Wirtschaftsvergehen verurteilt werden, nach wie vor Amputationen drohen. In ihrer Antwort verwiesen die UNHCR-Vertreter darauf, daß Asylanträge auf der Grundlage des Abkommens geprüft werden müßten; dem UNHCR lägen keine konkreten Angaben über eine Ablehnung der Anträge von Personen, die dem Einberufungsbefehl nicht gefolgt sind, und Deserteuren vor. Auch wurde darauf hingewiesen, daß es sich hier um ein weitverbreitetes Phänomen handle, dessen Handhabung Schwierigkeiten bereite. Die UNHCR-Vertreter erinnerten auch daran, daß die politischen Gefangenen in Irak nicht die einzigen seien, die unter unmenschlicher Behandlung zu leiden hätten, und daß auch wegen anderer Vergehen Verurteilte solcher Behandlung ausgesetzt seien.

Ausübung von Druck zur Kollaboration mit der Regierungspartei (Baath)

In einigen Mitgliedstaaten führt diese Begründung allein nicht zur Zuerkennung eines Asylrechts; sie kann jedoch in bezug auf die persönliche Situation des Asylbewerbers berücksichtigt werden.

Nach Auffassung eines weiteren Mitgliedstaats übt die Baath-Partei eine wirksame und uneingeschränkte Kontrolle aus; sie nutzt den Justizapparat als Machtmittel; die Zahl willkürlicher Festnahmen und Todesurteile nimmt zu; jeder vermeintliche Regierungsgegner ist gefährdet.

Auf die Frage eines Mitgliedstaats hin erklärten die UNHCR-Vertreter, über Iraker, die sich weigerten, in die Baath-Partei einzutreten, lägen keine genauen Angaben vor.

Sonstige Aspekte

Auf die Situation der Iraker angesprochen, die aus wirtschaftlichen Gründen im Ausland leben und keiner politischen Partei angehören, erklärten die UNHCR-Vertreter, wirtschaftliche Gründe könnten bei der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus eine Rolle spielen.

Auf die Frage eines anderen Mitgliedstaats äußerten die UNHCR-Vertreter die Ansicht, daß der Flüchtlingsstatus zwar im Fall längerer Heimataufenthalte aberkannt werden könnte, daß jedoch kurze Aufenthalte in Irak aus bestimmten Anlässen (z.B. Hochzeiten oder Beerdigungen) nicht zu einer Aberkennung führen sollten.

b) Ist das Konzept des inneren Asyls angewendet worden?

In den meisten Mitgliedstaaten ist dies nicht der Fall.

Drei Mitgliedstaaten bejahten diese Frage (Kurden, die Verbindungen zur kurdischen Autonomiezone haben oder die sich vor ihrer Ausreise dort aufgehalten haben).

c) Wie wurden die Asylbewerber aus den kurdischen Gebieten nördlich des 36. Breitengrades (Kurdistan) und diejenigen aus dem Süden von Irak eingestuft?

In einer Reihe von Mitgliedstaaten werden diese Gebiete nicht als solche betrachtet, die Schutz vor Verfolgung bieten.

In drei Mitgliedstaaten gilt die kurdische Autonomiezone grundsätzlich als sicher.

Von Seiten des UNHCR wurde festgestellt, daß die inländische Fluchtalternative in den Norden Iraks aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Land (s. Abschnitt 4) nicht länger bestehe. Nordirak scheine keine verfolgungssichere Region mehr zu sein. Seit der Machtübernahme der DPK gebe die Situation des einheimischen UN- und NRO-Personals in Nordirak Anlaß zur Besorgnis. Für diese Region sei eine - nicht für alle Gruppen geltende - Generalamnestie verkündet worden, doch bestehne die Befürchtung, die Betreffenden könnten als "Verräter" von der Amnestie ausgenommen werden. Diese Ausnahme betreffe jedoch nicht die Mitglieder der DPK, da diese nunmehr die Lage kontrolliere.

4. POLITISCHE SITUATION

Beurteilung durch die Mitgliedstaaten

Saddam Hussein, dessen Position nach wie vor gefestigt ist, und die regierende Baath-Partei, die den Justizapparat kontrolliert, üben eine politische Diktatur aus. Jegliche Opposition gegen das Regime wird unterdrückt. Es kommt zu schweren Menschenrechtsverletzungen: Folter, Verschwinden von Personen, willkürlichen Hinrichtungen und Inhaftierungen. Hieran wird sich in absehbarer Zeit wohl kaum etwas ändern.

Die Herrschaft der kurdischen Regierung im Norden des Landes ist von Willkür und Ineffizienz geprägt: Durch den Konflikt zwischen den beiden Kurdenparteien DPK und PUK kommt es auch hier - neben anderen Vorkommnissen - zu Menschenrechtsverletzungen.

Zusätzliche Informationen des UNHCR

Das Land ist nach wie vor fest in der Hand Saddam Husseins, der durch die in Kurdistan am 31. August gestartete Militäroperation seinen Einfluß in Nordirak zurückgewonnen hat.

Als Ergebnis dieser Operation ist die DPK gegenüber der PUK erstarkt, wodurch eine Flüchtlingsbewegung nach Iran ausgelöst wurde. Der Zustand in der Region bleibt weiterhin instabil.

Seit Verhängung der UN-Sanktionen im Jahr 1990 haben sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich verschlechtert.

Bei der Lage der Menschenrechte ist keine Verbesserung zu verzeichnen.

Was die Einstellung der irakischen Behörden gegenüber irakischen Asylbewerbern angeht, so konnten die UNHCR-Vertreter keine konkreten Informationen geben; sie erklärten jedoch, es sei leicht vorstellbar, welcher Art diese Einstellung sei. Auch zu den Informationsquellen der Iraker über Asylangelegenheiten konnte der UNHCR keine näheren Angaben machen.

Auf die Frage angesprochen, wie sich die jüngste Krise auf die Situation der Kurden in der Südosttürkei auswirke und wie es sich mit dem wachsenden Druck verhalte, mit dem die türkischen Behörden diese zu einer Rückkehr nach Irak veranlassen wollten, teilten die UNHCR-Vertreter dem CIREA mit, daß die Türkei ihre Grenzen (mit einigen wenigen Ausnahmen) zunächst geschlossen und dann selektiv und willkürlich wieder geöffnet habe, so daß Kurden in bestimmten Gebieten eingeschlossen seien.

5. WESENTLICHE PRAKTIKEN BEI DER PRÜFUNG DER ANTRÄGE: BEFRAGUNG

Die systematische Befragung der Asylbewerber ist in der Europäischen Union übliche Praxis. In Ausnahmefällen kann die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in einigen Mitgliedstaaten auch ohne ausführliche Befragung erfolgen, wenn die Antragsgründe offensichtlich sind.

In einem Mitgliedstaat erfolgt eine Befragung, wenn Angaben zu dem Antrag benötigt werden, sofern dieser nicht offensichtlich unbegründet ist.

6. ABSCHIEBUNG: IN WELCHES LAND?

Die meisten Mitgliedstaaten stoßen bei Abschiebungen nach Irak auf Schwierigkeiten. In einer Reihe von Staaten ist in keinem Fall eine Abschiebung nach Irak erfolgt. Ein weiterer Mitgliedstaat gab an, einer Abschiebung nach Irak stünden unüberwindliche Schwierigkeiten aufgrund der Einstellung des Flugverkehrs nach Bagdad, des Scheiterns der diplomatischen Bemühungen um einen Transit durch die Türkei und Jordanien und der Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisedokumenten entgegen; dieser Mitgliedstaat erwägt den Abschluß bilateraler oder multilateraler Rückübernahmeverträge mit Drittländern, um einen Transit durch diese Länder zu ermöglichen.

Ein Mitgliedstaat erklärte, er nehme Abschiebungen nur in sichere Gebiete Iraks und nur mit Einwilligung des Antragstellers vor. Die UNHCR-Vertreter teilten dem CIREA in diesem Zusammenhang mit, daß bis September 1996 Rückführungen vornehmlich nach Nordirak erfolgt seien. Rückführungen in von der Regierung kontrollierte Gebiete habe es nur in Einzelfällen gegeben; der UNHCR sei daran nicht beteiligt gewesen. Aufgrund der oben beschriebenen jüngsten Entwicklungen erkläre Irak, internationale Unterstützung nicht mehr zu benötigen; der UNHCR sei nicht in der Lage, die sichere Rückkehr abgelehnter Asylbewerber zu garantieren.

Für die Abschiebung in Drittländer ziehen die Mitgliedstaaten verschiedene Kriterien heran. In einem Fall erfolgt eine Zwangsabschiebung nur in ein Drittland, das als das erste Asylland des Antragstellers betrachtet wird. Nach einem anderen Kriterium im Rahmen des Schengen-Systems erfolgt die Abschiebung in das Schengen-Land, das für die Prüfung des Antrags zuständig ist, damit kein Risiko eines "*refoulement*" besteht. Eine dritte Möglichkeit im Rahmen des Nordischen Paßkontrollübereinkommens besteht in der Abschiebung in ein nordisches Drittland, sofern die Einreise des Asylbewerbers über dieses Drittland erfolgt ist.

Auf die Frage, in welche Drittländer Abschiebungen erfolgen, nannten drei Mitgliedstaaten Jordanien. Einer dieser Mitgliedstaaten legte dar, daß die Abschiebung über die angrenzenden Staaten auf der Grundlage von Rückübernahmeverträgen oder auf dem Luftweg nach Amman erfolge. In einem anderen Mitgliedstaat ist hierfür Voraussetzung, daß die betreffende Person im Besitz eines gültigen Passes ist und legal aus Irak nach Jordanien eingereist ist.

Als weitere Drittländer werden die Türkei, die Tschechische Republik, Ungarn und Rumänien sowie westeuropäische Länder genannt.

**7. BEHANDLUNG DER ASYLBEWERBER, DEREN ANTRAG ABGELEHNT WORDEN IST,
WENN DIESE NICHT IM BESITZ ORDNUNGSGEMÄSSER PAPIERE SIND ODER SICH
LÄNGER ALS ERLAUBT IM AUSLAND AUFGEHALTEN HABEN**

Einige Mitgliedstaaten gaben an, daß in solchen Fällen eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen oder eine zeitlich befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann.

Andere Mitgliedstaaten erklärten, diese Frage sei bislang nicht aufgetreten oder werde derzeit geprüft.

STATISTISCHE DATEN
(AUS DEN ANTWORTEN AUF DEN IRAK-FRAGENKATALOG ZUSAMMENGESTELLT)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L ⁽¹⁾	NL	A	P	FIN	S	UK	UE
Asylbewerber irakischer Staatsangehörigkeit																
1993	92	718	1.246	335	210	179	0	32		3.229	541	0	179	2.323	495	9.579
1994	83	515	2.066	426	310	204	4	42		2.858	899	1	55	1.668	550	9.681
1995	99	511	6.880	627	129	244	11	180		2.431	659	1	78	1.782	930	14.562
Entwicklung 93/95	+ 7	-207	+5.634	+292	-81	+65	+11	+148		-798	+118	+1	-101	-541	+435	+4.983
%	+ 7,6 ⁽²⁾	-28,83	+ 452	-87,16	-38,57 ⁽²⁾	+36,31		+462,5		-24,71	+21,81		-56,42	-23,29	+87,88	+52,02
INSGESAMT I	274	1.744	10.192	1.388	649	627	15	254		8.518	2.099	2	312	5.773	1.975	48.140
Gesamtzahl Asylanträge																
1993 ⁽³⁾	26.717	14.347	322.599	862	12.645	27.564	91	1.323	225 ⁽⁴⁾	35.399	4.744	2.090	2.023	37.581	28.500	516.710
1994 ⁽³⁾	14.340	6.651	127.210	1.107	10.230	26.044	355	1.834	(5)	52.576	5.082	614	839	18.640	42.200	307.722
1995 ⁽³⁾	11.409	5.112	129.937	1.281 ⁽⁶⁾	4.429	20.170	424 ⁽⁶⁾	1.732	(5)	29.258	5.920	789 ⁽⁶⁾	854	9.046	55.000	275.361
Entwicklung 93/95	-15.308	-9.235	-192.662	+419	-8.216	-7.394	+333	+409		-6.141	+1.176	-1.303	-1.169	-28.535	+26.500	-241.349
%	-57,29	-64,36	-59,72	+48,60	-64,97	-36,35	+30,91	+365,93		-17,34 ⁽²⁾	+24,78	-165,14	-57,78	-75,92	+92,98	-46,71
INSGESAMT II	52.466	26.110	579.746	3.250	27.304	73.778	870	4.889		117.233	15.746	3.493	3.716	65.267	125.700	1.099.793
% INSGESAMT IV / INSGESAMT II	0,52	6,68	1,76	42,7	2,38	0,85	1,72	5,20		7,27	13,33	0,06	8,40	8,85	1,57	4,38

Anzahl irakischer Asylbewerber in abnehmender Reihenfolge: D, NL, S, A, UK, DK, GR, E, F, FIN, I, IRL, P
Prozentualer Anteil der irakischen Asylbewerber an der Gesamtzahl der Asylbewerber in abnehmender Reihenfolge: GR, A, S, FIN, NL, DK, I, E, D, IRL, UK, F, B, P.

(1) Es liegt keine Antwort auf den Fragenkatalog vor. Anzahl der Asylbewerber äußerst gering.

(2) Im Jahr 1994 eingegangene Entwicklung.

(3) Quelle: EUROSTAT (Asylbewerber: 1/1996 Vierstelljährlche Statistiken).

(4) Bei den Gesamtzahlen für die EU nicht berücksichtigt.

(5) Keine Angaben.

(6) Quelle: CIREA-Statistik 1995.

STATISTISCHE DATEN

(AUS DEN ANTWORTEN AUF DEN IRAK-FRAGENKATALOG ZUSAMMENGESTELLT)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L ⁽¹⁾	NL	A	P	FIN	S	UK	UE
As Flüchtling anerkannte Asylbewerber																
1993	25	96	485	3	429	186	0	19		868	153	0	0	95	185	2.544
1994	5	105	1.013	39	479	125	0	33		1.250	91	1	6	48	380	3.575
1995	10	61	2.346 ⁺ 2.184	55	34	129	0	51		1.198	140	0	1	2	570	6.781
INSGESAMT III	40	262	6.028	97	942	440	0	103		3.316	384	1	7	145	1.135	12.900
Anerkennung % INSGESAMT III/ INSGESAMT I	14,59	15,02	59,14	6,9	145	70,17	0	40,5		38,92	18,29	50	2,24	2,51	57,47	26,80
Asylbewerber mit Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären oder sonstigen Gründen																
1993	(2)	431	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)		203	(2)	(2)	(2)	128	2.379	300
1994		248												19	1.480	220
1995		488												15	1.098	175
INSGESAMT IV		1.167												162	4.957	695
% INSGESAMT IV/ INSGESAMT I		66,91												51,92	85,87	35,19
INSGESAMT: % Anerkennung + % Personen, die im Land blieben		81,93												54,16	88,38	92,66

Anzahl der Flüchtlinge in abnehmender Reihenfolge: D, NL, UK, E, F, A, DK, S, I, GR, FIN, P, IRL
 Prozentanteile an Anerkennungen in abnehmender Reihenfolge: E, F, D, UK, [P], I, NL, A, DK, B, GR, S, FIN, [IRL]

- (1) Es liegt keine Antwort auf den Fragenkatalog vor. Anzahl der Asylbewerber äußerst gering.
 (2) Keine Angaben.